OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604185/3/MK

Datum:
Linz, 18. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der B L L, x, x, vertreten durch Dr. R G, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.10.2020, GZ: BHVB/920170061467/20, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.05.2020, GZ: BHVB/920170061467/20, wurde B L L, x, x (in der Folge: Bf), die Überschreitung der auf der B1 bei Str.km 264,360 zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h am 16.03.2020 um 11:52 Uhr in Fahrtrichtung S um 41 km/h unter Abzug der Messtoleranz (gemessene Geschwindigkeit: 94 km/h) vorgeworfen. Die Lenkerbekanntgabe erfolgte durch die Bf selbst.

I.2. In ihren Stellungnahmen vom 25.06.2020 und 13.08.2020 (dazwischen wurde seitens der belangten Behörde eine Stellungnahmen des Meldungslegers samt messungsrelevanten Unterlagen und Beweisfotos eingeholt) führte die Bf aus, dass das Ausmaß der angelasteten Übertretung nicht nachvollziehbar sei, und deshalb die Vorlage des Überprüfungsprotokolls der stationären Radarmessanlage verlangt. Die Messung müsse, unter Umständen infolge einer Beeinflussung durch ein weiteres Fahrzeug, technisch unrichtig sein. Zudem könne eine Geschwindigkeitsüberschreitung nur auf einer bestimmten Strecke erfolgen. Die Anlastung an einem bestimmten Punkt sei daher eigentlich nicht möglich. Zudem würde die Richtigkeit des vorgelegten Eichscheins auf Grund des nicht nachvollziehbaren großen zeitlichen Abstands zwischen Eichung (07.05.2018) und Ausstellung des Eichscheins (01.06.2018) nicht zweifelsfrei angenommen werden können. Den vorliegenden Beweisunterlagen könne nicht entnommen werden, ob von einer Messtoleranz von 5 % ausgegangen worden sei. Die für erforderlich erachteten Beweisanträge wurden gestellt.

I.3. Im Straferkenntnis vom 05.10.2020 wurde der obige Tatvorwurf aufrechterhalten und über die Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 160,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 4 Stunden, verhängt.

Begründend wurde unter Hinweis auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren zusammengefasst ausgeführt, dass eine aufrechte Eichbestätigung des zum Einsatz gelangten stationären Messgerätes vorliege, die genau dafür geschaffen worden sei, die Tauglichkeit des Geräts und damit korrekte Messungen sicherzustellen. Die gestellten Beweisanträge (Einvernahme eines Eichtechnikers, Einholung eines technischen Gutachtens betreffend das Messgerät) würden im Verwaltungsstrafverfahren unzulässige Erkundungsbeweise darstellen und auf allgemeinen Mutmaßungen beruhen. Im Übrigen sei die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen.

I.4. In der Beschwerde vom 23.10.2020 wurde das Straferkenntnis dahingehend angefochten, dass anstelle der konkret in Abzug gebrachten Messtoleranz von 3 % ein Abzug von 5 % vorzunehmen gewesen wäre, da es sich bei dem zum Einsatz gelangten Messgerät um kein Lasermessgerät gehandelt habe, bei welchen entsprechend den Angaben im Eichschein von einer Messtoleranz von (lediglich) 3 % auszugehen gewesen wäre. Dementsprechend hätte die anzulastende Geschwindigkeit höchstens 89,3 km/h betragen.

Die gestellten Beweisanträge wurden aufrechterhalten und für den Fall, dass das erkennende Gericht der Argumentation der Bf nicht folge, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

I.5. Zur Frage der bei einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Gerät der (hier eingesetzten) Type Traffic Star S 350 anzuziehenden Messtoleranz wurde ein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt, welches am 04.01.2022 vorgelegt wurde. Daraus ergibt sich im Ergebnis zum einen, dass es sich bei Geräten dieser Type um Lasermessgeräte handelt, und zum anderen, dass entsprechend dem Stand der Mess- und Eichtechnik (Normalverteilung nach Gauß) bei einem Abzug einer Toleranz von 3 % eine Messwertrichtigkeit von de facto 100 % (exakt: 99,73 %) erreicht wird. Aus technischer Sicht wären daher darüber hinausgehende Abzüge nicht zu berücksichtigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens, welches materiell den seitens der Bf gestellten Beweisanträgen vollinhaltlich entspricht, konnten vor dem Hintergrund des dem Grunde nach zugestandenen Sachverhalts weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhalts zu erwarten war.

Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im oben dargestellten Umfang fest. Bei dem zum Einsatz gelangten stationären Messgerät Traffic Star S 350 handelt es sich um ein Lasermessgerät. Die zur diesbezüglichen Klarstellung angeforderten Ausführungen aus verkehrstechnischer Sicht lassen darüber keine Zweifel offen und dokumentieren darüber hinausgehend auch die technisch-mathematische Richtigkeit einer Toleranz von 3 %.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die (übertretungsbezogen) maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1961 (StVO 1961) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der auf das materielle Beschwerdevorbringen beschränkten Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist an dieser Stelle nur die Frage nach dem Ausmaß der in Abzug zu bringenden Messtoleranz zu beantworten.

Wie die Bf in der Beschwerde ausführt, handelte es sich bei dem zum Einsatz gelangten Gerät nicht um ein Lasermessgerät, weshalb auch eine Messtoleranz von (nur) 3 % nicht zutrifft. Entgegen dieser aus dem Eichschein und den Angaben des Meldungslegers gezogenen Schlussfolgerung kommt bei Messgeräten der Type Traffic Star S 350 – wenn auch in stationärer Anwendung – Lasertechnik zur Anwendung. Diese Verwechslung bzw. technische Fehleinschätzung dürfte (hier nur am Rande und in Ergänzung der obigen Beweiswürdigung ausgeführt) im Zusammenhang mit der alleinigen Zuordnung dieser Technologie zu mobilen Messgeräten unterlaufen sein, die landläufig als „Laserpistolen“ bezeichnet werden.

Die in der Beschwerde am Rande ebenfalls angeführten Zweifel, dass sich der vorgelegte Eichschein tatsächlich nicht ausreichend sicher auf das konkret eingesetzte Messgerät bezieht, können nicht nachvollzogen werden, da allein eine zeitliche Diskrepanz von etwas mehr als drei Wochen zwischen Kontrollmessung und (darauf basierender) Ausstellung des Eichscheins in Ermangelung sonstiger

Verdachtsmomente keinen Anhaltspunkt für offenkundige oder gar wahrscheinliche Fehler darstellt.

Auch die (wenngleich in der Beschwerde nicht mehr explizit vorgebrachten) Behauptungen betreffend das Vorliegen sonstiger technischer Unzulänglichkeiten konnten im Verfahren nicht erhärtet werden.

Da die Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur für den Fall beantragt hat, dass das erkennende Gericht zu einer anderen Einschätzung im Zusammenhang mit dem Ausmaß der in Abzug zu bringenden Messtoleranz bei Messgeräten ohne (oder mit anderer als) Lasertechnik gelangt, dies aber nicht der Fall ist, konnte eine mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger